

Vertragstyp C

**Vereinbarung für
Mountainbike- und Radfahrvertrag**

abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft

Vor- und Zuname	Anschrift	KG-Nr.	Gst.-Nr.	Länge (m)

und der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft _____, vertreten durch den Obmann
, wie folgt:

1. Zweck

1.1. Die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft _____ beabsichtigt, die über die oben angeführten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage A dargestellte Wegstrecke auf der Grundlage des vom Land Kärnten und der Landwirtschaftskammer Kärnten ausgearbeiteten Mustervertrages und des Leitfadens „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ für das Radfahren wie folgt freizugeben:

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	9.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	9.00 – 17.00 Uhr

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

2. Dauer

Diese Vereinbarung beginnt am 1.1. _____ und endet am 31.12. _____, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Zustimmung

- 3.1. Die oben genannten Mitglieder der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft erklären, dass sie Eigentümer der oben jeweils bezeichneten Grundstücke sind und stimmen hiermit ausdrücklich der Freigabe der bezeichneten Wegstrecke für das Radfahren zu.
- 3.2. Die betroffenen Wegstrecke umfasst insgesamt eine Länge von lfm

4. Entgelt und Entschädigungen

- 4.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwernisse wird von der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft ein Entgelt¹ in der Höhe von Euro je lfm vereinbart. Davon gebühren dem jeweils betroffenen Grundeigentümer entsprechend der anteiligen Radfahrstrecke Prozent² bzw. ein Betrag von Euro je lfm.
- 4.2. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.
- 4.3. Die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, den betroffenen Grundeigentümern das jeweilige Entgelt spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Entgeltes vom Vertragspartner spesenfrei anzuweisen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen auf das zu leistende Entgelt ist unzulässig. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p. a. verrechnet.

5. Kosten und Gebühren

- 5.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft .

6. Sonstiges

- 6.1. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift und einer Abschrift ausgefertigt. Den jeweils betroffenen Grundeigentümern wird eine Abschrift ausgehändigt.

Datum und Unterschriften:

Datum	Name und Unterschrift	Für die Weggenossenschaft /Bringungsgemeinschaft
..... ()	
..... ()	Datum:
..... () ()

¹ Gemäß dem Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ beträgt der nach dem VPI 2010, Februar 2011 wertgesicherte Richtsatz 0,22 € je Laufmeter

² Als Richtwert wird ein anteiliger Prozentsatz für den Grundeigentümer von rd. 35 % empfohlen.